Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 13. September 1962	Nr. 32

Gesetz

zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll

Vom 18. August 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Athen am 9. Juli 1961 von der Bundesrepublik unterzeichneten Abkommen

— zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten,

— über die zur Durchführung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und

— über das Finanzprotokoll im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland

wird insoweit zugestimmt, als die Zuständigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Abschluß dieser Abkommen überschritten ist. Die Abkommen und die Schlußakte werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) wird wie folgt ergänzt:

In § 77 Abs. 3 wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. insoweit ändern, als es

a) nach dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland nebst seinen Anhängen und den in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumenten zur Durchführung des Abkommens erforderlich ist,

b) zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erforderlich ist, wenn die anderen Mitgliedstaaten und Griechenland gemeinschaftlich vor den durch Abkommen festgesetzten Zeitpunkten entsprechende Zolltarifänderungen durchführen."

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz) vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) auf Waren für sinngemäß